

Preisblatt Stadtwerke Ansbach GmbH für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze
Stand: 29.12.2015, gültig ab 01.01.2016

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Ansbach GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00 / 0,00	2,000 / 2,380
2	1.001	4.000	5,40 / 6,43	1,470 / 1,749
3	4.001	50.000	17,04 / 20,28	1,180 / 1,404
4	50.001	300.000	61,56 / 73,26	1,090 / 1,297
5	300.001	1.000.000	205,56 / 244,62	1,040 / 1,238
6	1.000.001	1.500.000	615,48 / 732,42	1,000 / 1,190

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = 12 * A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 A_i: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
 AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A € pro Monat	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00 / 0,00	0,310 / 0,369
2	1.800.001	4.000.000	53,00 / 63,07	0,270 / 0,321
3	4.000.001	7.000.000	146,00 / 173,74	0,250 / 0,298
4	7.000.001	12.500.000	303,00 / 360,57	0,220 / 0,262
5	12.500.001	15.000.000	470,00 / 559,30	0,200 / 0,238
6	15.000.001	20.000.000	583,00 / 693,77	0,190 / 0,226
7	20.000.001	30.000.000	783,00 / 931,77	0,180 / 0,214
8	30.000.001	50.000.000	1.083,00 / 1.288,77	0,170 / 0,202
9	50.000.001	100.000.000	1.499,00 / 1.783,81	0,160 / 0,190
10	100.000.001	300.000.000	1.999,00 / 2.378,81	0,150 / 0,179

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = 12 * L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 L_i: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
 LP_i: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L € pro Monat	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00 / 0,00	13,73 / 16,34
2	1.001	1.900	112,00 / 133,28	12,39 / 14,74
3	1.901	3.000	268,00 / 318,92	11,40 / 13,57
4	3.001	5.000	523,00 / 622,37	10,38 / 12,35
5	5.001	5.800	794,00 / 944,86	9,73 / 11,58
6	5.801	7.400	978,00 / 1.163,82	9,35 / 11,13
7	7.401	10.500	1.292,00 / 1.537,48	8,84 / 10,52
8	10.501	16.200	1.756,00 / 2.089,64	8,31 / 9,89
9	16.201	29.300	2.364,00 / 2.813,16	7,86 / 9,35
10	29.301	75.200	3.096,00 / 3.684,24	7,56 / 9,00

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 4,93 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 59,16 € im Jahr.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

SLP 1x im Jahr €/a	RLM 12x im Jahr €/a
4,93 / 5,87	59,16 / 70,40

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						
Smart Meter €/a	G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a
50,00 / 59,50	13,99 / 16,65	39,73 / 47,28	207,81 / 247,29	332,49 / 395,66	559,95 / 666,34	702,81 / 836,34

Zusatzausstattung		Telekommunikationskomponenten	
Mengennumwerter €/a	Datenspeicher €/a	Funk-Modem €/a	Festnetz-Modem €/a
455,37/ 541,89	56,47 / 67,20	286,67 / 341,14	220,00 / 261,80

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
7,59 / 9,03	242,76 / 288,88	658,27 / 783,34

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet.

2.5 Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV

Die Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite www.stwan.de veröffentlicht.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 100.000 Einwohner“.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Ansbach, 29.12.2015